

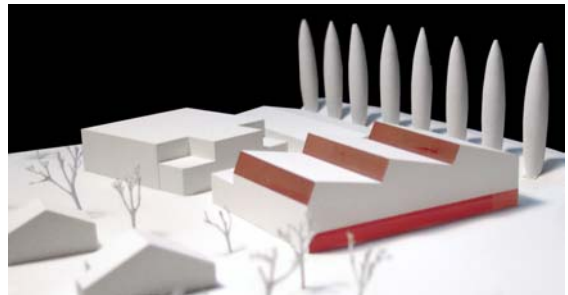
Botschaft

zum Beschlussentwurf betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredites für die Errichtung einer Dreifachturnhalle an der Berufsfachschule Visp

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat



Sehr geehrter Herr Präsident
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir beehren uns, Ihnen mit dieser Botschaft den Beschlussentwurf betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredites für die Errichtung einer Dreifachturnhalle an der Berufsfachschule Visp (BFO Visp) zu unterbreiten.

Mit der Realisierung dieses neuen Gebäudes kann eine Lösung für die Probleme mit den Räumlichkeiten gefunden werden, in denen der Turnunterricht am Standort Visp erteilt wird.

Zweck des Neubaus ist es, den Anforderungen an die Ausbildung zu genügen, die in allen Ausbildungsverordnungen des Bundes für die Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisse (EFZ) und die eidgenössischen Berufsatteste (EBA) festgelegt sind.

Bis jetzt verfügt keine Berufsfachschule unseres Kantons über Sporthallen. Das Wallis gehört zu den letzten Schweizer Kantonen, die eine Gesetzgebung des Bundes nicht befolgen, welche seit über 30 Jahren in Kraft ist.

Auf Basis folgender getroffenen Beschlüsse:

- Beschluss vom 20. Dezember 2006 des Staatsrats, dass Departement für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS) in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie (DHDA) zu ermächtigen, die nötigen Studien für den Bau von Sporthallen in den Gemeinden Sitten, Brig-Glis, Martigny und Visp in Angriff zu nehmen;
- Beschluss des Grossen Rates vom 14. Dezember 2007, einen Rahmenkredit von 55'960'000 Franken für den Bau von Schul- und Sportinfrastrukturen an den Standorten der Berufsfachschulen zu gewähren;
- Beschluss des Grossen Rates vom November 2008, einen Verpflichtungskredit für den Bau einer Doppeltturnhalle für die Berufsfachschule in Martinach zu sprechen.

In der Folge dieser Beschlüsse unterbreiten wir Ihnen in dieser Botschaft das Projekt für die Berufsfachschule Brig.

Die Botschaft und der Beschlussentwurf für den Standort Brig ist Gegenstand einer zweiten, parallelen Botschaft. Am Standort Sitten werden die vorgesehenen Lokalitäten bis Juni 2011 von einer Unternehmung beansprucht. Die Botschaft und der Beschlussentwurf werden dem Grossen Rat im Frühjahr 2010 unterbreitet.

Unter Berücksichtigung des Standes der Unterlagen und der laufenden oder abgeschlossenen Diskussionen mit den Standortgemeinden der betreffenden Berufsfachschulen wurde für die übrigen Berufsfachschulen zusammen mit der DHDA folgende Planung ausgearbeitet:

Berufsfachschule Martigny:

Botschaft und Beschlussentwurf wurden dem Grossen Rat unterbreitet und im November 2008 vom Grossen Rat genehmigt; der Bau ist in Ausführung, der Bezug der Räumlichkeiten ist für den Schulbeginn 2010 geplant.

Berufsfachschule Visp:

Botschaft und Beschlussentwurf werden dem Grossen Rat im November 2009 vorgelegt; die Arbeiten sind zwischen 2011 und 2013 vorgesehen.

Berufsfachschule Brig:

Botschaft und Beschlussentwurf werden dem Grossen Rat gleichzeitig mit dieser Botschaft vorgelegt; die Arbeiten sind zwischen 2010 und 2012 vorgesehen.

Berufsfachschule Sitten:

Botschaft und Beschlussentwurf werden dem Grossen Rat im Frühjahr 2010 unterbreitet; die Arbeiten sind zwischen 2010 und 2012 vorgesehen.

Diese Planung und der Zeitplan der Verwirklichung wurden auch mit den Städten diskutiert und Sie gaben Ihr Einverständnis.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen alle schriftlichen Bestätigungen des BBT vor, dass die Bauten der Sportinfrastrukturen in den BFS des Wallis wie folgt subventioniert werden:

Martigny:

- 100% einer Zweifachturnhalle (32.5x28x8m)
- 5 Klassen- und Arbeitszimmer (mit jeweils 80m²) für den berufskundlichen Unterricht

Sitten:

- 100% einer Fünffachturnhalle 1x (46x28x8m) und 1x (44x23.5x8m)
- 1 Fitnessraum (80m²)

Visp:

- 88 % einer Dreifachturnhalle (entspricht ca. 2,64 Hallen/46x26x8m)

Brig:

- 100% einer Dreifachturnhalle (46x26x8m)
- 1 Fitnessraum (200m²) +
- 1 Theoriesaal (80m²)

1. GESETZLICHER AUFTRAG UND FUNKTIONEN DER BERUFSFACHSCHULE

1.1 Vorbemerkung

Die alte Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung – Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (BG) und die Verordnung des Bundes über die Berufsbildung vom 7. November 1979 (BV) – welche am 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist, sah eidgenössische Subventionen für die Berufsbildung (Artikel 63 und 64 des BBG und Artikel 57 bis 77 der BBV) vor. Artikel 63 des BBG sah insbesondere vor:

"Der Bund gewährt im Rahmen dieses Gesetzes und der bewilligten Kredite Beiträge für:

- a) Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsberatung und der Berufsbildung;*
- b) Bauten, welche der Berufsbildung, der Unterkunft von Lehrlingen, von Kursteilnehmern oder von Besuchern der Schulen nach den Artikeln 50 und 58-61 oder dem obligatorischen Turn- und Sportunterricht für Lehrlinge dienen."*

In Artikel 64 war bezüglich "Höhe der Beiträge" Folgendes festgelegt

"Der Bundesbeitrag beträgt je nach Finanzkraft der Kantone 30-50 Prozent der Aufwendungen für: [...]

i. Bauten“.

Kapitel 3 der BBV von 1978 mit dem Titel "Bauten" führte in den Artikeln 68 und 69 die Bedingungen für die Gewährung einer Bundessubvention aus.

Mit Inkrafttreten des neuen Finanzierungssystems des Bundes am 1. Januar 2008, welche im am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG v. 13.12.2002) und der Verordnung über die Berufsbildung (BBV v. 19.11.2003) berücksichtigt war, wird die Bundessubvention, die sich auf 37 Prozent für Bauten im Rahmen der Berufsbildung belief, durch eine Pauschale pro Lehrvertrag ersetzt, welche in Zukunft auch die Infrastruktur- und Investitionskosten beinhaltet.

Es können jedoch alle Bauvorhaben, die beim Bund vor in Kraft treten der neuen Gesetzgebung über die Berufsbildung eingereicht und vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) genehmigt wurden, gemäss Gesetz von 1978 noch in den Genuss einer Bundessubvention kommen, wenn sie vor Ende Dezember 2007 beim Bund eingereicht und genehmigt und bis spätestens 2013 realisiert werden.

1.2 Ein wenig Geschichte

Als der Kanton Wallis 2003 beim BBT einen Subventionsantrag für den Bau der zusätzlichen Räumlichkeiten der Berufsfachschule Visp (Neubauten I und II) einreichte, erhielt er vom Bund die Antwort, dass man auf eine Subvention nur eintreten werde, wenn der Kanton die Bestimmungen über den Lehrvertrag und die Berufsbildungsverordnungen des Bundes im Hinblick auf die regelmässige sportliche Betätigung der Lehrlinge vollziehe.

Ausserdem drohte das BBT – und bestätigte diese Drohung schriftlich in seinem Brief vom 18. April 2005, dass es, wie im neuen Bundesgesetz vorgesehen (Artikel 58 „Kürzung und Verweigerung von Beiträgen“), die neuen Bauten der Berufsfachschule Visp nicht subventionieren und die dem Kanton Wallis ausgerichtete Jahrespauschale kürzen werde, wenn der Kanton keine konkrete Lösung für die Errichtung einer Mindestanzahl von Turnhallen pro Standort vorschlägt, die den Walliser Lehrlingen eine regelmässige sportliche Betätigung im Rahmen ihrer Berufsbildung erlauben.

Der Artikel 58 des BBG und der Art. 67 der BBV, die 2004 in Kraft getreten sind, bestimmen, dass, wenn ein Kanton seine Pflichten in erheblicher Weise vernachlässigt - und die Verweigerung der Erteilung des Sportunterrichts wurde vom BBT als eine solche erhebliche Vernachlässigung angesehen - der Bund seine Subvention bis zu einem Drittel kürzen kann.

Deshalb hat der Kanton Wallis seit diesen Verhandlungen mit dem BBT über das DEKS, die Dienststelle für Berufsbildung (DB) und die DHDA ein Projekt zum Bau von Sporthallen an allen Standorten der Walliser Berufsfachschulen ausgearbeitet, um die vom Bund vorgesehenen und angedrohten Sanktionen und Kürzungen zu vermeiden und die vom BBT und von den Ausbildungsverordnungen geforderten Massnahmen zu vollziehen.

Das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972 (Art. 2, 3, 6) und die Verordnung vom 26. Juni 1976 über die Förderung von Turnen und Sport (Art. 5) verlangen von den Kantonen die Einrichtung von regelmässigem Turn- und Sportunterricht im Rahmen der beruflichen Bildung.

Kraft dieses Gesetzes hat das BBT am 17. Oktober 2001 ein Rahmenprogramm für den Turn- und Sportunterricht in den Berufsfachschulen festgelegt, das folgende Richtlinien beinhaltet:

- Der Sportunterricht ermutigt die jungen Erwachsenen, selbst Sport zu treiben und ihre sportliche Betätigung zu reflektieren.
- Der Sportunterricht verbessert das physische, psychische und soziale Wohlbefinden und hat deshalb einen positiven Einfluss auf die Gesundheit.
- Durch die gemeinsame sportliche Betätigung fördert der Sportunterricht den Gemeinschaftssinn und die Kameradschaft und führt zu einer verantwortungsvollen Haltung gegenüber der Natur.
- Der Sportunterricht beeinflusst die Lebensqualität positiv und sensibilisiert für die sportliche Tätigkeit während des gesamten Lebens.

Erinnern wir an dieser Stelle daran, dass die Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung – das Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG) und die Verordnung des Bundes über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV) – welche am 1. Januar 2004 in Kraft getreten sind, die Übernahme eines Teiles der Berufsbildungskosten durch den Bund (Artikel 52 und 59 des BBG und Art. 59 und 67 der BBV) vorsieht.

2. NOTWENDIGKEIT DES NEUBAUS

2.1 Bedürfnisklausel für die Turnhallen

Aufgrund der in der Einleitung und in der Geschichte angegebenen Elemente sind die Bedürfnisse der BFO Visp erwiesen; diese stützen sich auf eine genaue Untersuchung der Zahl der Lernenden und der Klassen, die dem BBT unterbreitet und vom Bundesamt genehmigt wurde, und zeigen, dass der Bau einer Dreifachturnhalle in Übereinstimmung mit den von der Gemeinde Visp bestätigten Bedürfnissen, notwendig ist.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass eine Vereinbarung mit der Gemeinde Brig-Glis unterzeichnet wird. Darin wird vorgesehen, dass die Sportplätze und die Garderoben des Gemeindestadions, das in der Nähe der Schule liegt, für die sportlichen Tätigkeiten im Freien genutzt werden können und somit den Anforderungen, die vom BBT und vom Bundesamt für Sport (BASPO) formuliert wurden, entsprochen werden kann. Diese neue Vereinbarung sieht vor, dass die Turnhalle als Gegenleistung ausserhalb der Schulsport-Zeiten den zahlreichen örtlichen und regionalen Sportvereinen zur Verfügung gestellt wird.

Die Städte, in denen sich die vier Standorte der Berufsfachschulen befinden, wurden von Anfang an in die Projektvorbereitungsarbeiten miteinbezogen (Architekturwettbewerb, Diskussionen und Verhandlungen für die Bereitstellung des Landes, finanzielle Beteiligung in der Höhe von 10 Prozent an den Baukosten, Prüfung der örtlichen Bedürfnisse usw.). Dies sicher ein Grund, dass der Bau dieser Sportinfrastrukturen im Übrigen sehr gut aufgenommen wurde.

Die Berufsfachschulen und die Standortgemeinden selbst, können so von nützlichen Sportinfrastrukturen profitieren, die für die Entwicklung und die Verbesserung der Lebensqualität, der Gesundheit und der Sozialisierung der Lernenden und der örtlichen Bevölkerung nötig sind.



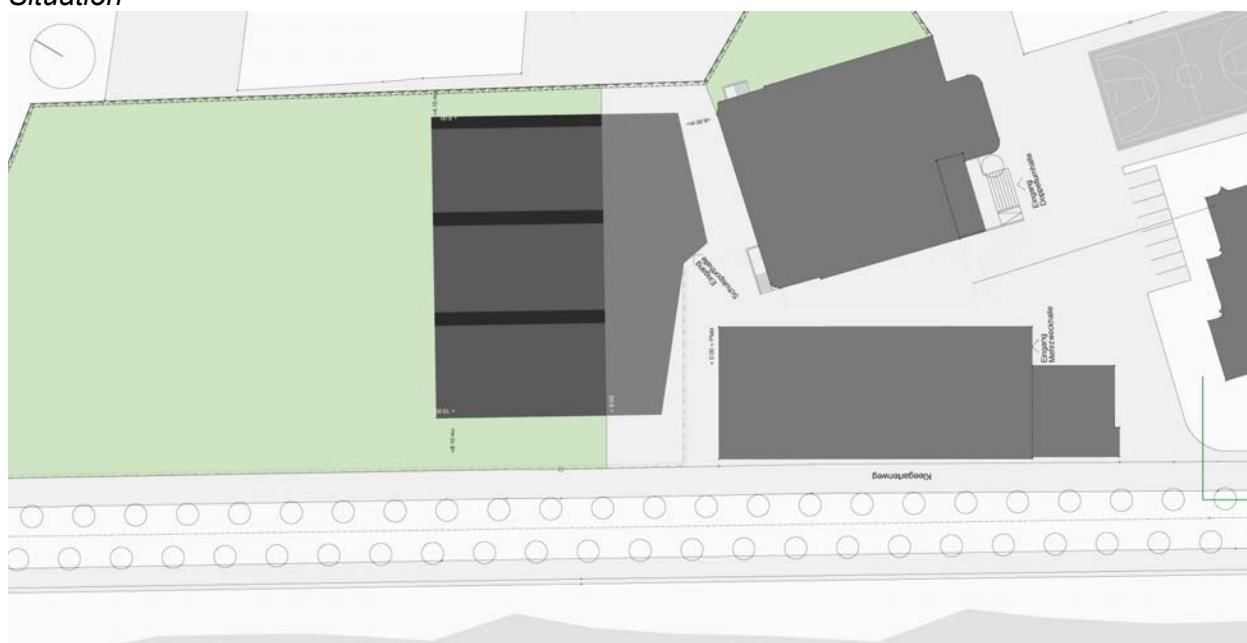
3. BAUVORHABEN

3.1 Planung

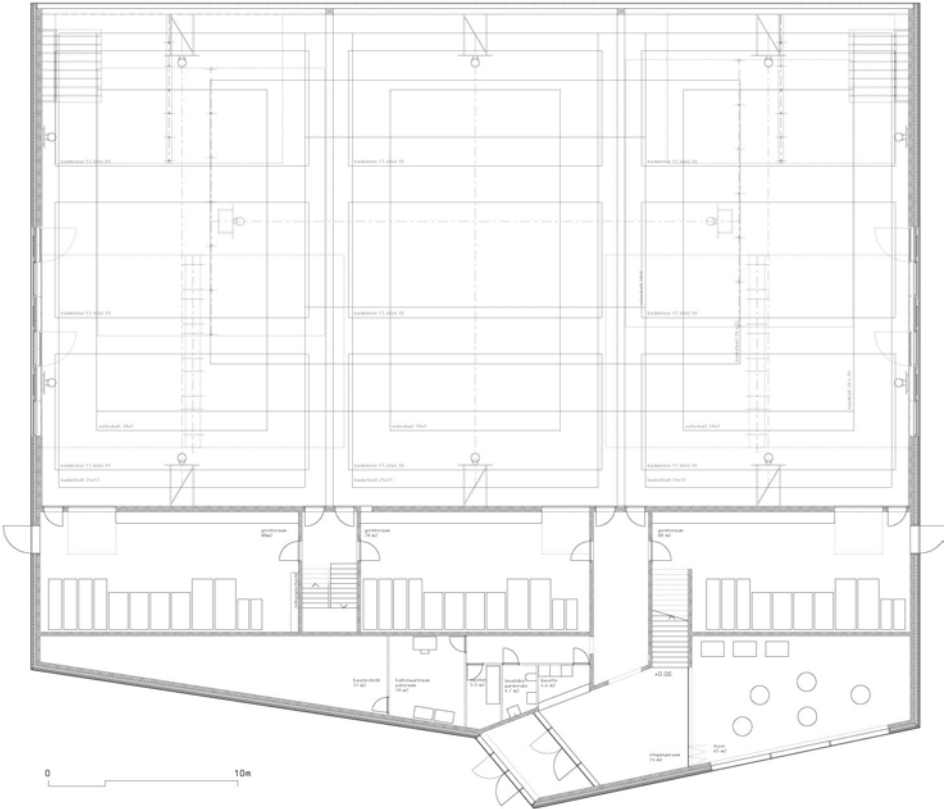
Das Ihnen heute vorgelegte Projekt wurde vom Architekten-Konsortium Savioz Laurent, Meyer François und Fabrizio Claude erarbeitet. Es wurde in Zusammenhang mit einem Wettbewerb vom Departement für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie präsentiert.

Die weiterführende Arbeit im Rahmen des Mandates der Sieger des Wettbewerbs, in Zusammenarbeit mit verschiedenen technischen Büros, erlaubte es das Projekt abzuschliessen und die Kosten für die Umsetzung innerhalb der gesetzten Frist bis zum 31. Dezember 2007 festzulegen, so dass die Vorgaben des BBT, betreffend die Projekteingabe bis zu besagtem Datum, eingehalten wurden, dies im Hinblick auf das neue Finanzmodell welches vom Bund für die Berufsbildung vorgesehen wird.

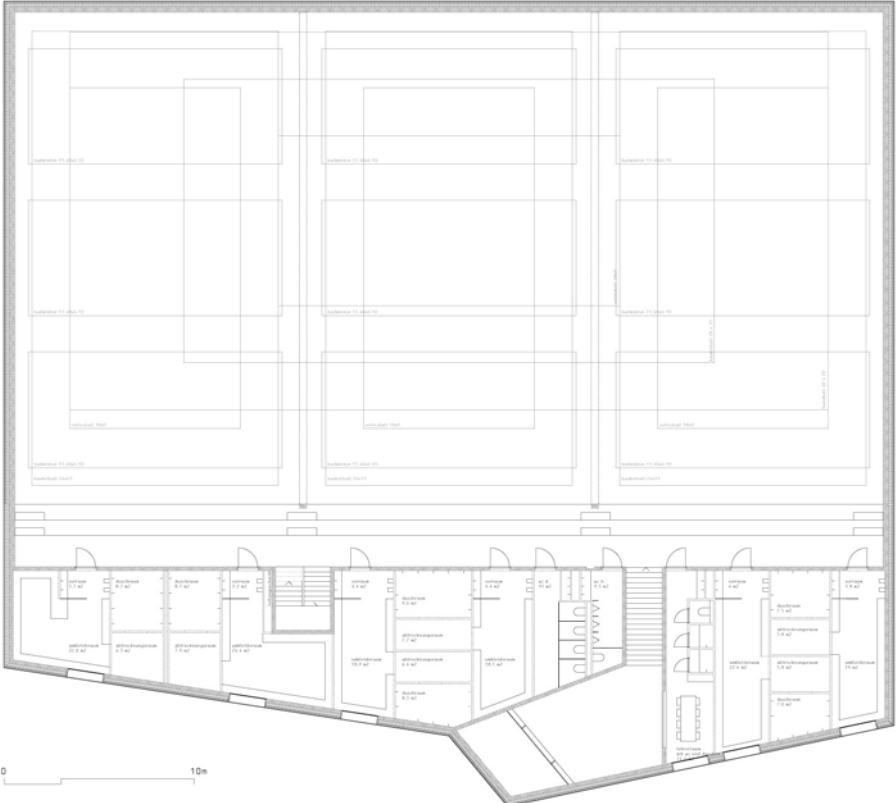
Situation



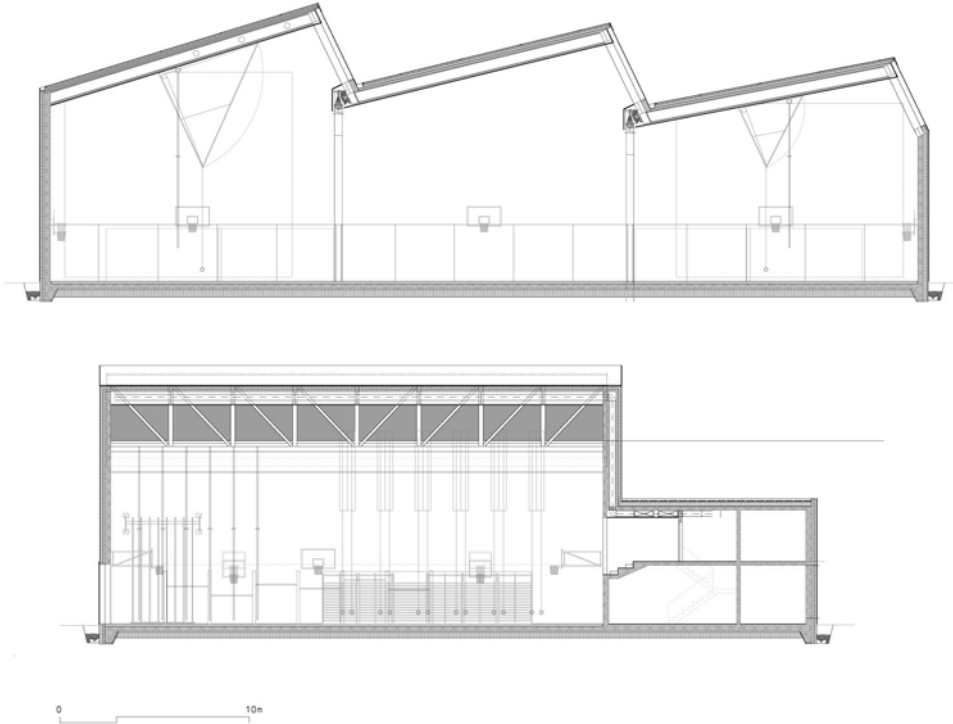
Plan Erdgeschoss



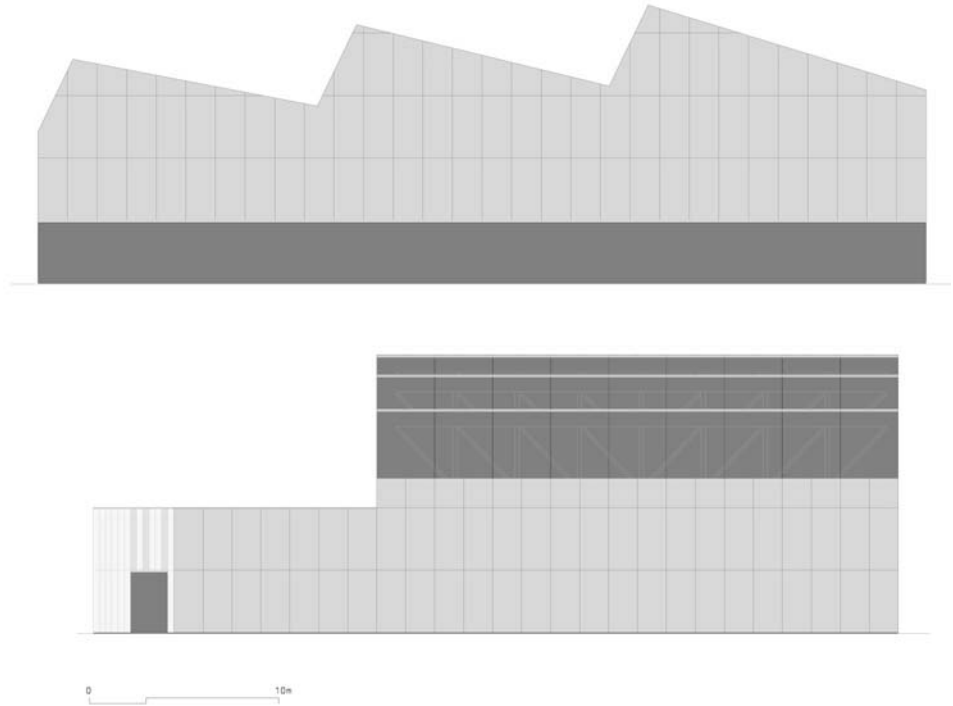
Plan Stockwerk



Schnitte



Fassaden



3.2 Schulgebäude für Turnunterricht

Raumprogramm

Das Projekt sieht eine Dreifachturnhalle (46x26x8m), mit einem Subventionsbeitrag von 88% (was 2.64 Hallen entspricht), Umkleidekabinen und weitere für den Sport notwendige Lokalitäten vor.

Die spezifischen zusätzlichen Bedürfnisse, die zulasten der Gemeinde Visp gehen, repräsentieren 12% der Dreifachturnhalle (was 0.36 Hallen entspricht), die Buvette und die fixen Tribünen.

Nettofläche gemäss SIA 416:

Erdgeschoss

- Eingangshalle	115.00	m2
- Turnhalle (46x26x8 m)	1'205.00	m2
- Materiallokal	255.00	m2
- Hausmeister- und Abwärtslokal	19.00	m2
- Technisches Lokal	51.00	m2
- Krankenstation	6.00	m2
- Behindertenumkleidekabine	5.00	m2
- Buvette	5.00	m2
- Korridore	54.00	m2

Stockwerk

- Umkleidekabinen	133.00	m2
- Duschen	127.00	m2
- Turnlehrerzimmer	26.00	m2
- WC für Sportler und Zuschauer	26.00	m2
- Tribünen	80.00	m2
- Korridore	99.00	m2

Total	2'206.00	m2
-------	----------	----

Architektonisches Konzept

Das kompakte Volumen der neuen Halle ermöglicht einen klaren Abschluss des heutigen Schulkomplexes. Die vorgeschlagene Eingliederung bewirkt eine gute Strukturierung der Aussenräume und verstärkt den Dialog zwischen den bestehenden Altbauten und dem Neubau. Bedingt durch seine Lage schafft das neue Gebäude klare Raumgefüge mit einem eindeutig definierten Empfangsraum und schafft so eine Einheit mit den zwei bestehenden Gebäuden. Durch die minimale Terrainbeanspruchung der Baute bleibt eine maximale Freifläche für den Aussensport erhalten.

Die Turnhalle dient primär dem Schulsport, kann aber auch polyvalent genutzt werden. Falttrennwände ermöglichen die Turnhalle in drei Teil zu unterteilen. Das Volumen der Anlage besteht aus zwei Gebäudetrakten. Einmal der rechteckig gestaltete Turnhallerraum, auf der Höhe des Bodens weit geöffnet mit freier Sicht in die Natur und ausreichend beleuchtet durch nordorientierte, blendfreie Sheds im Dachbereich. Diese drei Sheds bringen auch die Dreiteilung des Hallenspielfeldes zum Ausdruck. Der zweite Gebäudetrakt besteht aus einem niedrigerem Volumen, in welchem die Umkleide- und Nebenräumen untergebracht sind. Seine Gebäudeform kommuniziert mit den umliegenden Bauten und schafft somit die nötige Harmonie der Gesamtanlage. Die gewählte Gebäudetypologie garantiert eine wirtschaftliche Flächen- und Volumennutzung.

Statisches Konzept

Der konstruktive Aufbau besteht aus einer Betonstruktur, verkleidet mit modularen Fiberglasplatten. Der Einsatz dieser Baumaterialien verleiht der Baute einen industriellen Charakter und widerspiegelt so ihre Einfachheit und wirtschaftliche Bauweise. Der Hallenraum

besteht aus Betonwänden, überquert mit grossen Metallträgern. Beim niedrigeren Garderobentrakt sind sowohl Wand wie Dach in Ortsbeton konstruiert. Diese Konstruktionssysteme erlauben grosse Öffnungen sowohl in der Fassade wie auf dem Dach.

Technik / Minergie

Die Wärmeversorgung wird mit dem Einsatz von Fernwärme durch die Lonza AG sichergestellt (Netzanschluss auf der Parzelle). Die Beheizung der Räume wird durch eine Bodenheizung vorgenommen. Die Shedfenster können teilweise geöffnet werden, womit eine natürliche Querlüftung garantiert wird. Sämtliche Fenster der Anlage verfügen über einen wirkungsvollen Sonnenschutz. Das Gebäude erfüllt die Auflagen für Minergie.

Eingehaltene Vorschriften

- Die Normen Bundesamt für Sport in Magglingen: Norm 201, Norm 221, Norm 802
- Die Norm 521.500, Behindertengerechtes Bauen
- Sicherheitshinweise für die Planung und Ausführung von Turnhallen von der schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung
- Die Vorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen im Rahmen der Sicherheit und Schadensverhütung
- Die Minergie Vorschriften

4. BAUKOSTEN

4.1 Kostenvoranschlag für den Neubau

Auf Basis des Kostenvoranschlags für den Neubau vom 25.08.2009 durch das Architekturbüro Savioz, Mever, Fabrizio in Sitten, werden die Baukosten wie folgt präsentiert:

BKP 0	Grundstück	Fr.	16'624.-
BKP 1	Vorbereitende Arbeiten	Fr.	307'547.-
BKP 2	Gebäude	Fr.	9'426'608.-
BKP 3	Betriebseinrichtung	Fr.	175'994.-
BKP 4	Aussengestaltung	Fr.	328'605.-
BKP 5	Nebenkosten	Fr.	529'757.-
BKP 9	Ausstattung	Fr.	593'483.-

Total BKP 0 bis 9 **Fr. 11'378'618.-**

Bemessungsgrundlage: Baupreisindex vom 1. April 2009

Allgemeine Angaben zum Projekt

- Fläche (Gem. Norm SIA 416):	2'206 m ²
- Volumen (Gem. Norm SIA 116) 18'000m ³ + 4'400m ³	22'400 m ³
- Baukosten BKP 2/m ² SP SIA 416	4'273.00 Fr. / m ²
- Baukosten BKP 2/m ² SIA 116	420.00 Fr. / m ²

4.2 Subventionen Bund

Der Expertenbericht vom 16. April 2008, der vom Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) erstellt wurde, geht vom Prinzip der pauschalen Subventionierung aus. Das Raumprogramm

erfüllt die Anforderungen des Bundes an Fläche und Menge; bei der Subventionierung werden aber nur die Nutzflächen berücksichtigt.

Die Dreifachsporthalle und ihre Nebenräume wurden bei der Subventionierung berücksichtigt. Der subventionsberechtigte Betrag beläuft sich auf **7'219'764.- Franken**. Die Subventionsverfügung des BBT vom 3. Juni 2008 gewährt einen Satz von 37 Prozent, das entspricht einer Subvention des Bundes im Betrag von **2'671'313 Franken**.

Die Raumausstattung (Zahl und Fläche) entspricht genau den Anforderungen des BBT. Beim Prinzip der pauschalen Subventionierung durch das BBT werden aber nur die „edlen“ Flächen berücksichtigt (Sporthalle und Geräteräume, Klassenzimmer, Lehrerzimmer und Zimmer für Gruppenarbeiten); dabei gelangen Standardtarife pro m2 zur Anwendung (die je nach Nutzung der Räume verschieden sind und nicht die tatsächlichen Kosten decken).

Bei dieser Art der Subventionierung werden aber jeweils Räumlichkeiten nicht berücksichtigt, die bei einem Neubau ebenfalls nützlich und notwendig sind, wie Eingang, Halle, Durchgänge, technische Räumlichkeiten usw.

4.3 Beitrag Gemeinde

Mit dem Schreiben vom 31. August 2006 hat die Gemeinde Visp, bezogen auf die Anfrage der Dienststelle für Berufsbildung mitgeteilt, dass sie die Parzelle Nr. 225 mit einer Gesamtfläche von 6450m2 für den Bau des genannten Objekts zur Verfügung stellt. Sie beteiligt sich ebenfalls mit 10 Prozent an den Baukosten, nach Abzug der zusätzlichen 12 Prozent von der dritten Turnhalle und der optional zusätzlich gewünschten Infrastruktur der Gemeinde, was einem Betrag von **939'933 Franken** entspricht.

Im Weiteren subventioniert das BBT nur einen Teil des Turnhallenprojekts (88 Prozent). Die Gemeinde hat sich bereit erklärt den verbleiben Teil von 12 Prozent selber zu finanzieren. Ebenfalls werden von der Gemeinde die Kosten für die zusätzlichen, optionalen Infrastrukturen übernommen (Buvette, Tribüne und weitere Installationen).

4.4 Anteil Kanton

Kosten Neubau Dreifachturnhalle	11'378'618.-
Subvention Bund	2'671'313.-
Beitrag Gemeinde *	2'919'221.-
Anteil Kanton	5'788'084.-

Kalkulationsbasis: Baupreisindex vom 1. April 2009

*Die finanzielle Beteiligung von Fr. 2'919'221.- der Gemeinde setzt sich wie folgt zusammen:

1) Beteiligung von 10% auf Fr. 9'399'329	Fr.	939'933.-
2) 12% Beteiligung an der 3. Turnhalle	Fr.	1'281'726.-
3) Zusätzliche, optionale Infrastruktur	Fr.	697'562.-

5. FINANZIELLE ERWÄGUNGEN

Die Projekte sind in der mehrjährigen integrierten Finanzplanung 2009-2012 des Kantons, des Departements für Verkehr Bau und Umwelt, respektive der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie vorgesehen.

Aufgrund der vorzeitigen Anmeldung der Projekte gemäss Ziffern 1.1 und 1.2 (Sommer 2003) basiert die Beteiligung des Bundes (mit 37 Prozent) noch auf der Grundlage des BBG von

1978. Dank diesem Umstand können die Bauarbeiten zu deutlich besseren Bedingungen realisiert werden als für die Bauten, die erst ab Januar 2004 angemeldet wurden. Fortan haben die Kantone ihre Bauten und sämtliche anderen Kosten für die berufliche Ausbildung über die Pauschale pro Lehrvertrag zu finanzieren. Man muss auch die Leistungen der Gemeinde (10 Prozent der Baukosten + Land) berücksichtigen. In diesem Sinne sprechen alle diese für den Kanton äusserst vorteilhaften Finanzierungsbedingungen ebenfalls für eine sofortige Realisierung.

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Das in Visp vorgesehene Gebäude (Dreifachturnhalle) ist ein wichtiger Teil des kantonalen Berufsbildungsnetzes und liefert eine klare Antwort auf die schwerwiegenden Raumprobleme, unter denen die Berufsfachschule in Visp bei den Sportinfrastrukturen seit ihrem Bau leidet. Das Projekt ist mehr als nur ein Gebäude. Es ist der Vorschlag zum Ausbau eines Unterrichts- und Ausbildungsinstruments, dass an die sozialwirtschaftlichen Bedürfnisse des Wallis im 21. Jahrhundert, ganz besonders der Region Visp, angepasst ist.

Wir empfehlen deshalb dem Grossen Rat, die Nettokosten im Betrag von 5'788'084 Franken für den Bau einer Dreifachturnhalle für den Unterricht an der BFO Visp zu übernehmen.

Wir hoffen, dass der mit der vorliegenden Botschaft unterbreitete Entwurf die Zustimmung des Grossen Rates finden wird und entbieten Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie, samt uns, dem Machtschutze Gottes.

Sitten, den 2. September 2009

Der Präsident des Staatsrats:

Claude Roch

Der Staatskanzler:

Henri v. Roten